VATM e. V. ■ Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Via Mail an: rechtsausschuss@bundestag.de

An den amtierenden Vorsitzenden
Herrn Carsten Müller MdB
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	030 / 506 615 38	31.10.2025

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der CSR-Richtlinie

Der Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e. V. (**VATM**) **unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zügig, unionsrechtskonform und praxistauglich umzusetzen**. Positiv ist aus unserer Sicht insbesondere die Klarstellung zu § 245 HGB („Schriftform“), die Rechtsunsicherheiten zur Anwendbarkeit des § 126 BGB beseitigt und zugleich die Ersetzung durch elektronische Form ermöglicht. Damit wird eine häufige Praxisfrage gelöst, ohne unnötige Formstrenge zu erzeugen, und der Übergang in digitale Abschlussprozesse wird erleichtert.

Wir erkennen darüber hinaus an, dass der Regierungsentwurf die „Stop-the-Clock-Richtlinie“ (EU) 2025/794 berücksichtigt, die die zweite und dritte Einführungswelle der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeitlich verschiebt, und zugleich die bereits laufende europäische Entlastungsagenda („Omnibus“) in der Begründung offen adressiert. Damit wird das Spannungsverhältnis zwischen dem Vollzugsdruck aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens und den Entlastungszielen nachvollziehbar aufgelöst, ohne die Rechtssicherheit der Unternehmen zu gefährden. Der Entwurf verdeutlicht diese Linie ausdrücklich und stellt die zeitliche Verschiebung sowie das politische Ziel der Lastenreduktion in den Mittelpunkt.

Die vorweggenommene Befreiung der Unternehmen der „1. Welle“ mit 500 bis 1.000 Beschäftigten für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 ist folgerichtig. Sie vermeidet, dass ein enger Personenkreis durch einen kurzzeitigen, bei erfolgreicher EU-Reform ohnehin entfallendem Berichtszyklus belastet wird, dessen Implementierungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stünden. Gleichzeitig bestehen aus Branchensicht erhebliche Risiken neuer Doppelstrukturen und zusätzlicher Prozess- und Sanktionslasten. Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrags (vgl. Z. 1909–1917) ersuchen wir den Gesetzgeber, die **CSRD-Umsetzung kohärent mit der LkSG-Überarbeitung** zu fassen – und zwar so, dass der **Praxisaufwand tatsächlich sinkt**.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

Damit der Gesetzentwurf seinen Entlastungszielen tatsächlich gerecht wird, bedarf es weniger, aber wirkungsvoller Nachsteuerungen. Zentral sind

- die kohärente Verzahnung mit der LkSG-Änderung,
- mehr Flexibilität beim Prüferkreis zur Vermeidung von Engpässen, sowie
- Wesentlichkeits- und Zumutbarkeitsklarstellungen bei immateriellen Ressourcen.

CSRD und LkSG gemeinsam denken: Doppelstrukturen in Unternehmenspraxis abbauen

Im Gegensatz zur Ampelkoalition hat die neue Bundesregierung die Umsetzung der CSRD und die Entlastung durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes als **zwei getrennte Gesetzgebungsvorhaben** behandelt. Diese Trennung **erscheint weder systematisch noch sachlich überzeugend**. Beide Gesetze adressieren unmittelbar dieselben unternehmerischen Prozesse – nämlich Nachhaltigkeits-, Risiko- und Sorgfaltspflichten entlang von Wertschöpfungsketten – und verfolgen die gleichen politischen Ziele: Entlastung, Rechtssicherheit und Vereinheitlichung europäischer Vorgaben. Eine **gemeinsame, abgestimmte Regelung** hätte daher nahegelegen. Sie hätte Doppelstrukturen vermeiden und eine kohärente Umsetzung des Koalitionsvertrags sicherstellen können. Der jetzige Parallelvollzug birgt dagegen das Risiko widersprüchlicher Rechtsfolgen, unterschiedlicher Fristen und fortbestehender Mehrfachpflichten.

Anstatt eine doppelte Berichtsebene beizubehalten, wäre es **gesetzestechnisch sinnvoller**, **das LkSG vollständig in das HGB zu integrieren**, indem die relevanten Sorgfaltspflichten als Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgestaltet werden. Dadurch könnten Berichtspflichten und Nachweisverfahren vereinheitlicht werden. Dies entspräche dem erklärten Ziel der Bundesregierung tatsächlich, bürokratiearme und vollzugsfreundliche Vorgaben zu machen.

Der aktuelle Entwurf zur LkSG-Änderung sieht die **Streichung der Berichtspflicht** in § 10 Abs. 2–4 LkSG vor und fasst den Sanktionsrahmen restriktiver, was den politischen Entlastungswillen sichtbar macht. **In der Praxis bleiben jedoch Dokumentations- und Nachweispflichten bestehen, die faktisch denselben Aufwand erzeugen** wie die frühere Berichtslegung, nur ohne Vorteile einer Standardisierung zum Vergleich.

Zahlreiche Unternehmen müssen zukünftig Datenströme für die CSRD aufbereiten und weiterhin LkSG-Dokumentationslogiken bedienen – mit BAFA-bezogener Audit-Readiness, Lieferantenabfragen und Abhilfenachweisen. Eine Substitutionslösung über den CSRD-Bericht schafft hier Abhilfe: Sie nutzt die höhere Prüf- und Standardqualität der CSRD, erhöht die Vollzugsfreundlichkeit, vermeidet friktionale Nachweiskonflikte und führt den politisch gewollten Bürokratieabbau tatsächlich herbei. Für die Telekommunikationsbranche, deren Lieferkettenstufen vielfältig und teilweise international sind, ist eine einheitliche, geprüfte Nachweisgrundlage der effizienteste Weg, um Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

⇨ Wir schlagen daher vor, einen neuen § 10b LkSG einzufügen:
„§ 10b (neu) LkSG: Ein nach §§ 289b ff. HGB oder §§ 315b ff. HGB aufgestellter und geprüfter (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht gilt als vollständiger Nachweis der Erfüllung der Pflichten nach §§ 3–9, soweit inhaltliche Überschneidungen bestehen; weitergehende behördliche Nachweise dürfen insoweit nicht verlangt werden.“

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

#Wettbewerbverbindet

Diese Änderung wäre verhältnismäßig, denn sie **verhindert Doppelnachweise zuverlässig** und erkennt die geprüften CSRD-Angaben als Informationsgrundlage an.

Darüber hinaus regen wir an, § 24 LkSG in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag eng zu fassen und eine **gesetzliche Definition des Begriffs „massive Menschenrechtsverletzungen“** zu ergänzen. Eine solche Klarstellung ist geboten, um den vom Koalitionsvertrag vorgegebenen **Sanktionskorridor rechtssicher zu operationalisieren**. Dadurch kann die Aufsicht ihre Ressourcen zielgenau auf gravierende Fälle fokussieren, während ressourcenintensive Routineverfahren entfallen.

Prüferkreis für Nachhaltigkeitsberichte öffnen:
§ 324e HGB-E um akkreditierte Bestätigungsdienstleister ergänzen

Wir setzen uns zudem dafür ein, § 324e HGB-E um einen Absatz zu ergänzen, der neben Wirtschaftsprüfer:innen auch unabhängige, nach VO (EG) 765/2008 akkreditierte Erbringer von Bestätigungsleistungen zulässt. Diese Forderung folgt aus Kapazitäts- und Kostengesichtspunkten: Der Regierungsentwurf zeigt ein stark auf die WP-Berufsausübung zugeschnittenes System. Ohne Marktöffnung drohen Engpässe und Preisauftrieb gerade in der Einführung, was den **Entlastungsanspruch konterkariert**.

Erfahrungen aus Assurance-Märkten unterstützen dies jenseits der Abschlussprüfung: Wo Akkreditierung, Unabhängigkeits- und Qualitätsanforderungen rechtssicher verankert sind, lässt sich die Prüfqualität auch außerhalb des klassischen WP-Monopols sichern. Ein erweiterter Prüferkreis erhöht die Verfügbarkeit, stabilisiert die Preise und macht Termin- und Ressourcenplanung insbesondere für mittelständische Gruppen verlässlich, ohne das Schutzniveau zu reduzieren.

Trotz breiter Kritik in der Konsultation zum Referentenentwurf des BMJV blieb die Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jedoch mit der Begründung einer „Gewährleistung einer hohen Prüfqualität“ bestehen. Diese Begründung überzeugt nicht. **Die zugrunde liegende CSRD eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, „unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen“ einzubeziehen** (Art. 1 Nr. 13 lit. b und c). **Viele Mitgliedstaaten nutzen diese Option bereits**. Angesichts **begrenzter Kapazitäten deutscher Wirtschaftsprüfer** besteht die Gefahr, dass kleine und mittlere Unternehmen ihre Berichte nicht fristgerecht prüfen lassen können oder überproportional hohe Kosten tragen müssen.

- ⇨ *„§ 324e Abs. 3 (neu): Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen sein, der von der nationalen Akkreditierungsstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten akkreditiert ist und Unabhängigkeit sowie Qualitätssicherung nach Maßgabe der Anforderungen der Richtlinie 2006/43/EG gewährleistet.“*

Diese Fassung wahrt unionsrechtliche Leitplanken und erschließt zugleich dringend benötigte Markt- und Kompetenzkapazität.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

#Wettbewerbverbindet

Bericht zu „immateriellen Ressourcen“ auf Wesentliches begrenzen und Unverhältnismäßigkeit ausschließen

Die neuen Berichtspflichten zu „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ (§ 289 Abs. 3a, § 315 Abs. 3a HGB-E) sollten außerdem ausdrücklich an die doppelte Wesentlichkeit gekoppelt werden, um eine **Schranke des unverhältnismäßigen Aufwands** vorzusehen. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung, Anlegern ein besseres Verständnis für nicht-physische Werttreiber zu vermitteln: Der vom Gesetzgeber benannte Zweck rechtfertigt keine uferlose Datenerhebung, sondern verlangt eine **materialitäts- und prozessadäquate Fokussierung**. Das zeigt bereits die Begründung zum Referentenentwurf, die den Zweck der neuen Pflicht im Ausgleich zwischen Informationsnutzen und Standardfortschreibung verortet.

Wo Definition und Abgrenzung immaterieller Ressourcen unscharf bleiben, entstehen Auslegungs- und Prüfungsrisiken mit erheblichen Such- und Dokumentationskosten. Eine gesetzliche Wesentlichkeits- und Zumutbarkeitsklausel schafft Rechtssicherheit, reduziert Streuaufwand und wahrt den intendierten Informationsnutzen.

- ⇨ *§ 289 Abs. 3a HGB-E und § 315 Abs. 3a HGB-E werden jeweils dahingehend ergänzt, dass Angaben zu immateriellen Ressourcen nur insoweit zu machen sind, als sie nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit erforderlich und ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaff- und prüfbar sind.*

Damit wird der gesetzgeberische Zweck auf eine prüf- und prozessfeste Grundlage gestellt.

Schlussbemerkung

Der VATM begrüßt das Ziel einer **konsistenten europäischen Nachhaltigkeitsregulierung** ausdrücklich. Damit die Umsetzung in Deutschland jedoch nicht zu einem Wettbewerbsnachteil für hiesige Unternehmen wird, ist eine **praxisorientierte, abgestimmte und wirklich entlastende Umsetzung** unabdingbar. Der Gesetzgeber sollte daher die Chance nutzen, im laufenden parlamentarischen Verfahren beide Gesetzesvorhaben – das CSRD-Umsetzungsgesetz sowie das LkSG-Änderungsgesetz – gemeinsam zu denken und zu verhandeln, um Doppelstrukturen endgültig abzubauen und die Entlastungsversprechen des Koalitionsvertrags glaubwürdig einzulösen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit Wernke
Leiter Hauptstadtbüro

#Wettbewerbverbindet

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich, Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer

vatm
WETTBEWERB VERBINDET

#Wettbewerbverbindet

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.

Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt (VATM) e.V.
Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin • Tel.: 030 50561538 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Valentina Daiber (Präsidentin), Wolfram Rinner (Vizepräsident), Timm Degenhardt, Markus Hendrich,
Michael Jungwirth, Michael Martin, Carina Panek, Karsten Rudloff, Rickmann v. Platen • Geschäftsführer: Dr. Frederic Ufer